

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Honeywell Life Safety Austria GmbH Stand 01.07.2011

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches der HONEYWELL LIFE SAFETY AUSTRIA GMBH (nachfolgend "HONEYWELL LIFE SAFETY").

1.2 Abweichende Bedingungen des KÄUFERS, die HONEYWELL LIFE SAFETY nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für HONEYWELL LIFE SAFETY unverbindlich, auch wenn HONEYWELL LIFE SAFETY ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen sowie Änderungen der Bedingungen einschließlich dieser Bestimmung über den Formvorbehalt sind schriftlich niederzulegen.

### 2. Angebot

Die Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von HONEYWELL LIFE SAFETY zustande.

### 3. Preise

3.1 Alle Preise gelten ab Werk, bzw. ab Lager zuzüglich der am Tage der Berechnung gültigen Mehrwertsteuer und sonstiger Nebenkosten, wie Kosten für Verpackung gemäß Verpackungs-kostenpauschale unter der entsprechenden Sach. Nr., Transport, Montage etc.

3.2 Die angegebenen Preise sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist verbindlich. Sind Lieferfristen von über 4 Monaten vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise und Nebenkosten in Rechnung gestellt.

3.3 Als Mindestbestellmenge werden € 250,- exkl. MwSt. festgelegt. Bei einem Bestellwert unter € 250,- werden € 25,- Manipulationsgebühr pro Auftrag verrechnet.

### 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen bei 2 % Skonto oder 30 Tage ab Rechnungsdatum bar ohne Abzüge zu begleichen.

4.2. HONEYWELL LIFE SAFETY ist zu Teillieferungen berechtigt. Diese werden einzeln berechnet und selbständig gemäß Ziff. 4.1 fällig. Die weiteren Leistungen können erst verlangt werden, wenn alle fälligen Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrunde - erfüllt sind.

4.3. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Einziehungs- und Diskontspesen, gehen zu Lasten des KÄUFERS und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. HONEYWELL LIFE SAFETY behält sich die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor.

4.4 Zur Aufrechnung und zur Rückbehaltung ist der KÄUFER nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gilt auch für die Zurückbehaltung aufgrund von Mängeln und nur in dem Umfang, in dem der Wert der Ware durch den Mangel nachweislich gemindert ist.

4.5 Ab Fälligkeitstermin werden Zinsen in Höhe des jeweiligen Kontokorrent Zinssatzes der Hausbank von HONEYWELL LIFE SAFETY berechnet.

4.6 Ist der KÄUFER mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder wird HONEYWELL LIFE SAFETY über seine Zahlungsweise Ungünstiges bekannt, so werden sämtliche zu der Zeit bestehenden Forderungen von HONEYWELL LIFE SAFETY - auch soweit dafür Wechsel oder Schecks gegeben sind - sofort fällig. HONEYWELL LIFE SAFETY kann dann vor Lieferung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und nach Setzung einer angemessenen Leistungsfrist vom Vertrag zurücktreten. Nach Lieferung kann HONEYWELL LIFE SAFETY die gelieferte Ware sofort zurückholen, die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.

### 5. Lieferfrist und -termin

5.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.

5.2 Bei nachträglichen Änderungen des Auftrages; auf Wunsch des KÄUFERS; verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausbleiben der vom Besteller benötigten Angaben, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn HONEYWELL LIFE SAFETY an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird HONEYWELL LIFE SAFETY von der Lieferverpflichtung frei; die genannten Umstände sind auch dann von HONEYWELL LIFE SAFETY nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird HONEYWELL LIFE SAFETY dem KÄUFER baldmöglichst mitteilen.

5.4 Kann HONEYWELL LIFE SAFETY einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, hat der KÄUFER schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgen, ist der KÄUFER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. HONEYWELL LIFE SAFETY ist für Lieferverzögerungen und die Nichterfüllung des Vertrages nur dann haftbar, wenn die Ursachen hierfür von HONEYWELL LIFE SAFETY grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Dauert eine Lieferverzögerung länger als drei Monate, oder wird die Vertragsdurchführung unmöglich, sind die Parteien verpflichtet, die Konditionen des Vertrages nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der geänderten Umstände neu zu verhandeln. Können sich die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf einen für beide Seiten zufriedenstellenden neuen Vertrag einigen, kann HONEYWELL LIFE SAFETY den Vertrag ohne weitere Fristsetzung kündigen.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Honeywell Life Safety Austria GmbH Stand 01.07.2011

### 6. Gefahrenübergang und Versand

6.1 Verpackung und Transport werden dem KÄUFER zum Selbstkostenpreis verrechnet, Transportart und Transportweg werden von HONEYWELL LIFE SAFETY bestimmt. HONEYWELL LIFE SAFETY ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnungen des KÄUFERS zu versichern.

6.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Beginn der Verladung auf den KÄUFER über, oder wenn dem KÄUFER die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung frei Haus, Domizil, CIF, FOB unter ähnlichen Klauseln oder einschließlich Montage erfolgt oder wenn der Transport von HONEYWELL LIFE SAFETY übernommen wird.

### 7. Rücksendungen

Rücksendungen von Waren werden nur in wiederverkaufsfähigem Zustand, maximal 6 Monate nach Lieferung und nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS. Der Rücksendung ist das Rücksendeformular (RMA) beizulegen. Die Rückvergütung erfolgt mit 20 % Abschlag (mindestens € 30,-) für Verwaltung und sonstige Gemeinkosten. Von Rücksendungen ausgenommen sind alle Produkte, die nicht unter den Marken ESSER oder Ackermann vertrieben werden.

### 8. Gewährleistung

8.1 Der KÄUFER hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 3 Tagen durch schriftliche Anzeige unter Angabe des Artikels, der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der Art des Mangels an HONEYWELL LIFE SAFETY zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung unter Angabe des Artikels und der Art des Mangels durch schriftliche Anzeige an HONEYWELL LIFE SAFETY zu rügen.

8.2 Auf Verlangen von HONEYWELL LIFE SAFETY wird der KÄUFER beanstandete Ware auf eigene Kosten an HONEYWELL LIFE SAFETY zurücksenden.

8:3 Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet HONEYWELL LIFE SAFETY unter Ausschluß weitergehender Ansprüche wie folgt:

a) Alle Teile, die innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Gefahrenübergang an, nachgewiesenermaßen infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes wegen fehlerhafter Konstruktion, Materialbeschaffenheit oder Bauart unbrauchbar werden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, werden von HONEYWELL LIFE SAFETY nach eigener Wahl kostenlos ausgebessert oder durch neue Teile (Ersatzlieferungen) ersetzt.

b) Für mechanische, pneumatische und elektronische Teile gilt die Gewährleistungsfrist für die Dauer von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - im Übrigen wie 8. Abs. 3 a

c) HONEYWELL LIFE SAFETY übernimmt die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung anfallenden Kosten

bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes des nachzubessernden bzw. ersatzgelieferten Teils.

d) Zur Durchführung aller HONEYWELL LIFE SAFETY notwendig erscheinenden Änderungen (Nachbesserung) sowie zur Lieferung von Ersatzteilen, ist HONEYWELL LIFE SAFETY jeweils vom KÄUFER eine hierfür angemessene Frist und ausreichende Gelegenheit zu gewähren. Eine unangemessene kurze Frist setzt automatisch eine angemessene Frist in Gang, verweigert der KÄUFER dies, so ist HONEYWELL LIFE SAFETY von der Gewährleistungspflicht befreit.

e) Sofern eine HONEYWELL LIFE SAFETY gesetzte, angemessene Nachfrist aus von HONEYWELL LIFE SAFETY zu vertretenden Gründen verstreicht, kann der KÄUFER nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, dies gilt auch in dem Fall, in dem HONEYWELL LIFE SAFETY zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage ist.

f) Für die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten sowie für Ersatzlieferung haftet HONEYWELL LIFE SAFETY im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

g) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürlichen Verschleiß, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektronischer Einflüsse und ähnlicher Tatbestände entstehen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von KÄUFER oder dritter Seite bearbeitet oder verändert wurde.

### 9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Haftung von HONEYWELL LIFE SAFETY richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Für Schäden des KÄUFERS, gleich welcher Art, haftet HONEYWELL LIFE SAFETY nur dann, wenn diese Schäden von HONEYWELL LIFE SAFETY oder von HONEYWELL LIFE SAFETY-Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Jede Haftung von HONEYWELL LIFE SAFETY aus unerlaubter Handlung oder unsachgemäßer Bedienung der von HONEYWELL LIFE SAFETY gelieferten Anlagen und Geräte durch den KÄUFER ist ausgeschlossen. Insbesondere für daraus resultierende Folgeschäden, gleich welcher Art haftet HONEYWELL LIFE SAFETY auf keinen Fall.

HONEYWELL LIFE SAFETY ist auf schriftlichen Auftrag bereit, an der Inbetriebnahme von Löschmittelsteuerungen durch den Servicemitarbeiter gegen Berechnung teilzunehmen. Wird ein solcher Auftrag nicht erteilt, so erkennt der Auftraggeber damit an, daß er selbst über die ausreichende Fachkunde hierfür verfügt und stellt HONEYWELL LIFE SAFETY von der Beratungshaftung frei.

### 10. Eigentumsvorbehalt

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Honeywell Life Safety Austria GmbH Stand 01.07.2011

10.1 Die Ware, einschließlich Verpackung, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung – im Besitz von HONEYWELL LIFE SAFETY.

10.2 Der KÄUFER ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der KÄUFER HONEYWELL LIFE SAFETY bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden im Werte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab.

Gerät der KÄUFER in Zahlungsverzug, ist er auf Verlangen von HONEYWELL LIFE SAFETY verpflichtet, HONEYWELL LIFE SAFETY den Namen bzw. Firmenwortlaut und die Anschrift seiner Kunden, an die er die von HONEYWELL LIFE SAFETY unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren weiter veräußert hat, unverzüglich bekanntzugeben und HONEYWELL LIFE SAFETY eine Aufstellung der an diese Kunden weiterveräußerten Waren zu übergeben. HONEYWELL LIFE SAFETY ist berechtigt, die Kunden des Verkäufers von der Forderungsabtretung zu verständigen und die abgetretene Forderung einzuziehen.

10.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der KÄUFER für HONEYWELL LIFE SAFETY vor, ohne daß HONEYWELL LIFE SAFETY hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen im Eigentum des KÄUFERS oder Dritter stehenden Waren, erwirbt HONEYWELL LIFE SAFETY an der durch Verarbeitung neu entstehenden Sachen Miteigentum im Verhältnis des Werts der in ihrem vorbehaltenen Eigentum stehenden Waren zum Wert der durch Verarbeitung neu entstandenen Sache.

10.4 Der KÄUFER ist verpflichtet, HONEYWELL LIFE SAFETY unverzüglich Zugriffe auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und die HONEYWELL LIFE SAFETY abgetretenen Rechte anzuzeigen.

10.5 HONEYWELL LIFE SAFETY ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der im Eigentum oder Miteigentum von HONEYWELL LIFE SAFETY stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn HONEYWELL LIFE SAFETY die Erfüllung der Forderungen durch den KÄUFER gefährdet erscheint oder wenn er gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt.

Die Forderung auf Herausgabe der von HONEYWELL LIFE SAFETY unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren beinhaltet mangels anders lautender ausdrücklicher Erklärung seitens HONEYWELL LIFE SAFETY keine Erklärung über einen Vertragsrücktritt von HONEYWELL LIFE SAFETY.

10.6 Der KÄUFER ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sämtliche am Bestimmungsort gesetzlich erforderlichen Dokumente auszustellen, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam wird oder sonstige Sicherheit zugunsten von HONEYWELL LIFE SAFETY bestellt wird bzw. erhalten bleibt.

10.7 Übersteigen die für HONEYWELL LIFE SAFETY bestehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist HONEYWELL LIFE SAFETY auf Verlangen des KÄUFERS oder eines durch die Übersicherung von HONEYWELL LIFE SAFETY beeinträchtigten Dritten insoweit zur

Freigabe von Sicherungen nach Wahl des KÄUFERS bereit.

### 11. Pauschalierter Schadenersatz

11.1 HONEYWELL LIFE SAFETY bleibt es vorbehalten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, unbeschadet weiterer Ansprüche, ohne besonderen Nachweis in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises zu verlangen.

Der KÄUFER verzichtet auf eine richterliche Mäßigung des pauschalierten Schadenersatzes iSd § 1336 ABGB.

11.2 Für nach den Wünschen des KÄUFERS hergestellte Ware hat HONEYWELL LIFE SAFETY in jedem Fall Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens.

### 12. Urheberrechte - Technische Angaben

12.1 Für von HONEYWELL LIFE SAFETY bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen behält sich HONEYWELL LIFE SAFETY das Urheberrecht vor.

12.2 Beschaffenheitsangaben und sonstige technische Angaben sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. HONEYWELL LIFE SAFETY ist zur Änderung der technischen Daten des Liefergegenstandes berechtigt, soweit das dem KÄUFER zumutbar ist.

### 13. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, ausgenommen das UN-Kaufrecht.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Schecks- und Wechselklagen, ist Wien. HONEYWELL LIFE SAFETY ist jedoch berechtigt, den KÄUFER auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

### 15. Allgemeines

15.1 Im Übrigen gelten die allgemeinen Lieferbedingungen der Elektroindustrie Österreichs, herausgegeben vom Fachverband der Elektroindustrie Österreichs, letzte Fassung.

15.2 Des weiteren behält sich HONEYWELL LIFE SAFETY vor, Informationen zu Produkten, Dienstleistungen oder Neuigkeiten des Unternehmens per Email zuzusenden. Die Email-Zusendung kann jederzeit und bei jedem Email-Empfang widerrufen werden.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Honeywell Life Safety Austria GmbH Stand 01.07.2011

### 16. Gewährleistungsanspruch

Das defekte Teil ist mit dem ausgefüllten Rücksendeformular (RMA), entsprechend unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zu senden an:

**Honeywell Life Safety Austria GmbH  
Lemböckgasse 49  
A-1230 Wien**

Auf telefonische Anfrage unter Telefonnummer 01/ 600 60 30 ist unter Angabe von Rechnungs-Nummer, Rechnungsdatum und Artikelnummer des bereits gelieferten Teils eine Vorablieferung der Ersatzbaugruppe möglich.

Darüber hinaus gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Zu Gewährleistungsvorgängen werden keine Fehlerberichte erstellt!

Bei Vorablieferungen einer Ersatzbaugruppe, wird diese mit dem entsprechenden Neupreis in Rechnung gestellt.

Nach Erhalt der defekten Apparatur (inkl. des Rücksendeformulars RMA) wird diese überprüft. Im Gewährleistungsfalle erhalten Sie eine Gutschrift für die vorab gelieferten Teile.

Sollte sich bei der Überprüfung kein Defekt feststellen lassen, bzw. der Schaden durch unsachgemäße Handhabung entstanden ist, besteht kein Gewährleistungsanspruch.

#### **Ausschluß:**

Zerbrochene oder überspannungsgeschädigte Teile.

### 17. Reparaturverfahren

Teile die nicht in der Gewährleistung sind, werden nach Aufwand repariert.

#### **Ausschluß:**

Teile, die zerbrochen oder überspannungsgeschädigt sind, können nicht repariert werden.

Teile, die einen Bruttolistenpreis von weniger als € 200,- haben, können nicht wirtschaftlich repariert werden.

#### **Ablauf:**

Der Kunde sendet das zu reparierende Teil mit einem rechtsverbindlichen Reparaturauftrag und dem ausgefüllten Rücksendeformular (RMA) an:

**Honeywell Life Safety Austria GmbH  
Lemböckgasse 49  
A-1230 Wien**

Darüber hinaus gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern keine Reparatur durchgeführt wird sondern nur ein Prüfbericht erstellt werden soll, wird für diesen eine Bearbeitungspauschale von € 75,- (pro geprüften Artikel) verrechnet.

### 18. Dienstleistungen

#### **a. Service:**

Zur Unterstützung bei der Fehlersuche und Instandsetzung steht unser Service - Team unter der Telefonnummer:

**01 / 600 60 30 - 111**

während der Geschäftszeiten zur Verfügung

<b>Mo. - Do.</b>	<b>7.30 - 16.30 Uhr</b>
<b>Fr.</b>	<b>7.30 - 12.00 Uhr</b>

#### **b. Kundendienstesatz:**

Unser Kundendienst hilft Ihnen auch vor Ort. Unter der Telefonnummer

**01 / 600 60 30 – 111**

können Sie einen Techniker anfordern und Termine abstimmen.

Die aktuellen Dienstleistungspreise sind auf Anfrage erhältlich.

Benötigte Materialien werden nach Neupreis, Reparaturpreis oder Tauschbaugruppenpreis je nach Zuordnung gerechnet.

#### **c. Einschalthilfe:**

Objektbezogene Inbetriebnahmeunterstützungen werden individuell angeboten. Über Leistungsumfang und Preise sprechen Sie bitte mit Ihrem technischen Verkaufsberater.